

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 24.07.2019 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wethau erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 €. Daneben wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 € gewährt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € monatlich.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über den Zeitraum von 3 Monaten hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden gewährt werden.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung. Die Zahlung wird auf 1 Sitzung im Quartal beschränkt.

- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Protokollführer

Für den Fall, dass für die Gemeinderatssitzungen ein ehrenamtlicher Protokollführer vom Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, bestellt wird, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.

§ 4 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 780,00 €.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vergangene Quartal gezahlt.
- (2) Pauschalbeträge werden monatlich im Voraus bezahlt.
- (3) Zahlungen nach § 4 Abs. 3 werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch für ehrenamtlich Tätige während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6 Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung für die unter § 2 genannten Personen entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird für

die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenamt länger als 1 Monat nicht ausgeübt wird für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächliche entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 19,00 € pro Stunde und 152,00 € pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (6) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes, der 19,00 € nicht übersteigen darf, ersetzt.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, kann auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt werden. Dieser darf die Verdienstpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

§ 8 Auslagenersatz

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Verpflichtungen ergeben, abgegolten.

**§ 9
Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz von entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA.
- (3) Bei Sitzungen sind die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1.

**§ 10
Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBL LSA S. 585)) entsprechend anzuwenden

**§ 11
Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0-49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50-99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

**§ 12
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in m / w / d - Form.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige vom 16.07.2014 außer Kraft.

Wethau, den 25.07.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 26.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 26.07.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau erfolgte am 14.08.2019 im Heimatspiegel.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de.